

**Planungshilfe Nr. 1
Zuständigkeitsregelung Gemeinden – Kanton****Stand 25. März 2021****1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Planungshilfe soll den Politischen Gemeinden als Entscheidungshilfe dienen, um festzulegen, welche Bauten, Anlagen und Veranstaltungen einer kantonalen Feuerschutzbewilligung bedürfen, die durch die Gebäudeversicherung Thurgau, Prävention Brandschutz (GVTG-PB) erteilt wird.
- 1.2 Diese Planungshilfe stützt sich auf die § 2, 3, 6 und 12 bis 14 des Gesetzes über den Feuerschutz (RB 708.1), sowie § 4 bis 6 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung RB 708.11).

2. Verfahren

- 2.1 Die Entgegennahme von Baugesuchen erfolgt ausschliesslich durch die zuständige Politische Gemeinde.
- 2.2 Die Prüfung auf Vollständigkeit (z.B. Brandschutznachweise, Brandschutzpläne, usw.) erfolgt durch die zuständige Bauverwaltung der Politischen Gemeinde.
- 2.3 Baugesuche für die unter Ziffer 3 aufgeführten Bauvorhaben von Gebäuden, Anlagen und Veranstaltungen sind in der erforderlichen Anzahl über die Kantonale Baugesuchszentrale beim Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau einzureichen.
- 2.4 Für die nachfolgend aufgeführten Bauvorhaben von Gebäuden, Anlagen und Veranstaltungen können Bauherrschaften und Planer Projektvorbesprechungen mit den zuständigen Sachbearbeitern der GVTG-PB vereinbaren.

3. Feuerschutzbewilligung durch die GVTG-PB

- 3.1 Beherbergungsbetriebe
- a) Beherbergungsbetriebe Typ a, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr auf fremde Hilfe angewiesene Personen aufgenommen werden, insbesondere Spitalbauten, Alters- und Pflegeheime, Heime für Behinderte und geschlossene Anstalten;
- b) Beherbergungsbetriebe Typ b, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, welche nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind, insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime;
- c) Beherbergung in der Landwirtschaft (z.B. Schlafen im Stroh) bei 20 oder mehr Personen.
- 3.2 Kindertagesstätten
- a) Kinderkrippen (Alter 0 – Kindergartenalter), Kinderhorte (Kinder ab dem Kindergartenalter) und Mischformen wenn 10 oder mehr Betreuungsplätze angeboten werden.
- 3.3 Klein- und Jugendheime
- a) Kleinheime in denen dauernd oder vorübergehend 10 bis 19 auf fremde Hilfe angewiesene Personen beherbergt werden;

- b) Kinder- und Jugendheime in denen dauernd oder vorübergehend 10 bis 19 nicht auf fremde Hilfe angewiesene Personen beherbergt werden.
- 3.4 Alterswohnungen
- a) Sofern die Alterswohnungen nicht Teil eines Altersheims sind, liegt die Zuständigkeit betreffend Brandschutz bei den Politischen Gemeinden. Die Bauherrschaft ist darüber zu informieren, dass bei einer späteren Umnutzung zu betreutem Wohnen, Alters- oder Pflegeheim, zusätzliche Brandschutzmassnahmen nachzurüsten sind (geschlossene Treppenhäuser, Notbeleuchtung, Brandmeldeanlage, Blitzschutzanlage, usw.). Zuständig für eine derartige Nutzungsänderung ist die GVTG-PB.
- 3.5 Gebäude und Anlagen mit Räumen, in denen sich eine grosse Anzahl Personen (mehr als 300) aufhalten kann, insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Bahnhöfe, Kirchen, Verkaufsgeschäfte.
- 3.6 Schulbauten, Kindergärten, Turnhallen und dergleichen.
- 3.7 Verkaufsgeschäfte und Verkaufsräume
- a) Verkaufsgeschäfte mit mehr als 1'200 m² Kundenräumen oder zusammenhängender Brandabschnittsfläche;
 - b) Verkaufsräume mit weniger als 1'200 m² Kundenräumen und einer Personenbelegung von mehr als 300 Personen;
 - c) Öffentliche Tankstellen mit oder ohne Tankstellenshops.
- 3.8 Hochhäuser, Türme mit Aussichtsplattformen und Hochkamine mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m.
- 3.9 Parking für Motorfahrzeuge
- a) Parkhäuser, Tiefgaragen und Einstellräume für Motorfahrzeuge mit mehr als 1'200 m² Gesamtfläche;
 - b) Anlagen mit Einrichtungen für kompaktes Parkieren für 50 oder mehr Fahrzeuge.
- 3.10 Büro- und Verwaltungsbauten mit erheblicher Grösse
Büro- und Verwaltungsbauten ab 900 m² Geschossfläche oder mit mehr als 10'000 m³ umbautem Raum.
- 3.11 Gebäude und Anlagen mit speziellen Brandrisiken
- a) Gebäude und Anlagen mit Löschanlagenkonzept, mit Doppelfassaden oder mit Atrien;
 - b) Gebäude und Anlagen mit Nachweisverfahren im Brandschutz;
 - c) Gebäude und Anlagen mit einer QS-Stufe höher als QSS 2.
- 3.12 Industriebauten sowie Gewerbebauten mit speziellen Brandrisiken oder erheblicher Grösse
- a) Industrielle Betriebe gemäss Zuordnung Amt für Wirtschaft und Arbeit;
 - b) Gewerbebauten mit mehr als 10'000 m³ umbautem Raum;

- c) Hochregallager (Lagerhöhe Oberkante Lagergut mehr als 7.5 m);
- d) Lagerung oder Verarbeitung von gefährlichen Stoffen;
- e) Chemische Betriebe;
- f) Holz- und Kunststoffverarbeitendes Gewerbe mit mehr als 3'000 m³ umbautem Raum;
- g) Lager- und Logistikbauten mit mehr als 10'000 m³ umbautem Raum;
- h) Lager für Reifen und ihre Folgeprodukte mit mehr als 20 t.

3.13 Weitere Gebäude, Anlagen und Nutzungen

- a) Schlösser, Burgen und dergleichen mit einem Versicherungswert von mehr als 5 Mio;
- b) Flüssiggastanks;
- c) Biogasanlagen in Gewerbe und Landwirtschaft;
- d) Verkaufsbewilligungen von Feuerwerk mit einer Lagermenge von mehr als 300 kg.

3.14 Veranstaltungen

- a) Veranstaltungen mit einer Besucherzahl, welche die für die Festlegung der erforderlichen Fluchtwege massgebende Personenbelegung der Räume übersteigt;
- b) Veranstaltungen mit Zeltbauten in denen sich jeweils mehr als 2'000 Personen aufhalten können;
- c) Veranstaltungen im Freien oder in Zeltbauten, wenn gleichzeitig mehr als 5'000 Personen anwesend sein können, insbesondere bei Fest-, Musik- und Sportveranstaltungen.

4. Weitere Bestimmungen, Inkrafttreten

- 4.1 Die unter Ziffer 3 aufgeführten Bauten, Anlagen, Nutzungen und Veranstaltungen sind nicht abschliessend aufgezählt. Im Zweifelsfall steht die GVTG-PB zur Entscheidungsfindung der Zuordnung zur Verfügung.
- 4.2 Diese Planungshilfe tritt auf den 1. Februar 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung Nr. 1 Zuständigkeitsregelung Gemeinden – Kanton vom 29. Oktober 2014.